



**Bauleitplanung;
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt
37. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes Stadt Lennestadt Elspe
„Festivalgelände“**

hier: Schlussbekanntmachung/Wirksamwerden

1. **Planbeschluss**

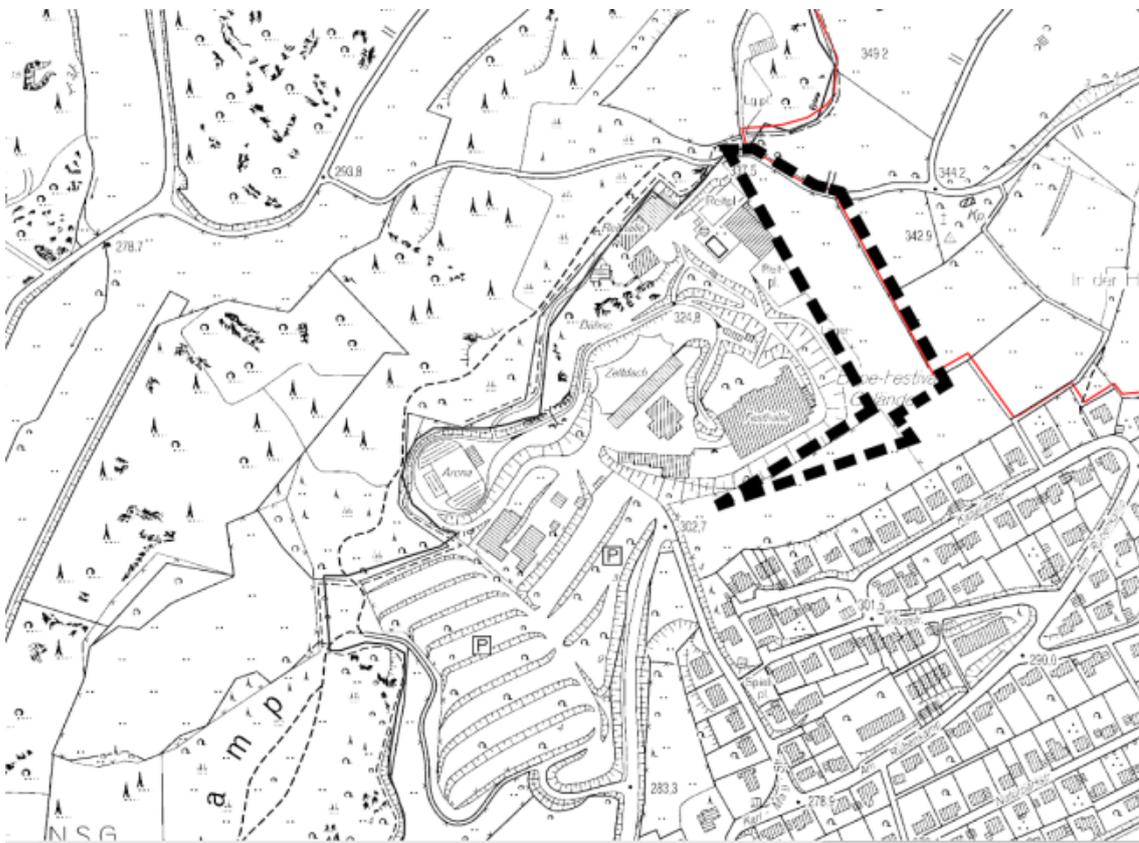
Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 03.04.2019 die 37. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt im Bereich Elspe „Festivalgelände“ bestehend aus der Planzeichnung mit Legende und Text, beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung zu dieser Änderung beschlossen; die Begründung ist der Flächennutzungsplanänderung beizufügen.

2. **Rechtsgrundlagen**

Der Beschluss des Rates erfolgte aufgrund der §§ 2 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung.

3. **Beschreibung des Plangebietes**

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich von Elspe angrenzend an das Festivalgelände der Freilichtbühne. Der Geltungsbereich umfasst Teile aus dem Flurstück 55 in der Gemarkung Elspe, Flur 40 in der Nähe der Vituskapelle. Bei den Flächen des Planbereichs handelt es sich überwiegend um Wiesen- und Weideflächen und Freiflächen für die Pferdehaltung:



Übersichtslageplan, ohne Maßstab

4. Inhalt der Änderung (Kurzform)

Inhalt der 37. Änderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freizeit" anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft (ca. 0,9 ha) und die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft anstelle einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freizeit" (ca. 0,2 ha)

5. Aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB

Die 37. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.09.2019, Az.: 35.2.1-1.4-OE-5/19, genehmigt worden.

6. Bereithaltung/Einsichtnahme

Die 37. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt im Bereich Elspe „Festivalgelände“ wird zusammen mit der Begründung ab sofort beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt - Bereich Stadtplanung und Bauordnung- im Rathaus, 57368 Lennestadt-Altenhundem, Thomas-Morus-Platz 1, während der Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

- 1 Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Flächennutzungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt, Bereich Planung, Postfach 12 63, 57342 Lennestadt bzw. Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt zu beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
- 2 Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lennestadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3 Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Beschlusses des Rates vom 03.04.2019 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Der Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Lennestadt vom 03.04.2019 zur 37. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich Elspe „Festivalgelände“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eintritt der Wirksamkeit

Nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die 37. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt im Bereich Elspe „Festivalgelände“ mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Lennestadt, den 25.09.2019

Der Bürgermeister
Stefan Hundt